



St. Gallen, 1. Juni 1988

Gemeinderat

9642 Ebnat-Kappel

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den Baulinienplan (Waldabstandslinien) Brandholz zur Genehmigung eingereicht. Die Prüfung ergibt, dass dieser Plan nur teilweise genehmigt werden kann.

Nach Art. 58 Abs. 1 BauG haben Bauten und Anlagen gegenüber Wäldern einen Mindestabstand von 25 m ab Stockgrenze einzuhalten. Nach Art. 58 Abs. 2 BauG können in Ueberbauungsplänen andere Mindestabstände, jedoch nicht weniger als ein Abstand von 10 m festgelegt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen. Soweit im Baulinienplan Brandholz das Gebäude Assek.-Nr. 2795 auf Parzelle Nr. 2689 mit der Baulinie umfahren und damit ein Waldabstand von weniger als 10 m festgelegt wird, kann der Plan nicht genehmigt werden. Im übrigen steht der Genehmigung des Baulinienplanes nichts entgegen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGs 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Baulinienplan Brandholz wird mit Ausnahme der Baulinie auf Parzelle Nr. 2689, soweit diese den Mindestabstand von 10 m unterschreitet, genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird angewiesen, diese Verfügung dem Eigentümer der Parzelle Nr. 2689 mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel des Rekurses zu eröffnen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)